

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

97. Stück, 21.04.1928

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 21. April 1928.) 97. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 142. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. April 1928 wegen Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 29. Juni 1921.
- Nr. 143. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. April 1928 wegen Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffahrverordnung — vom 29. Juni 1921.
- Nr. 144. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 18. April 1928 über das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats.

### Nr. 142.

Verordnung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 29. Juni 1921.  
Oldenburg, den 16. April 1928.

Die zur Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 29. Juni 1921, erlassene Gebührenordnung (Anlage 1) erhält folgende Fassung:



## Gebührenordnung

zur Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

### A. Prüfung des Baustoffes neuer Behälter.

Gebührensatz

*R.M*

- |   |      |
|---|------|
| 1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe . . . . . | 10,— |
| 2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben . . . . .                    | 6,—  |

### B. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe einschließlich der Bewiegung der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung:

- |   |      |
|---|------|
| 1. von Behältern mit einem 41 Liter nicht übersteigenden Inhalt:                  |      |
| a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern .   | 25,— |
| b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern für das Stück mehr . . .   | 0,60 |
| c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 125 Behältern für das Stück mehr . .    | 0,40 |
| d) für jedes weitere Stück über 125 Behälter                                      | 0,20 |
| 2. von Behältern mit einem 41 Liter übersteigenden Inhalt:                        |      |
| a) wenn der Gesamteinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 Liter beträgt . . | 25,— |





- b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr . *R.M.* 0,02  
mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes  
Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungs=  
gebühren 80,— *R.M.* nicht übersteigen darf.

### C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Druckprobe einschließlich Verwiegung, Er=  
mittlung des Fassungsraumes oder zulässigen Höchst=  
gewichts der Füllung

1. von Behältern mit einem 41 Liter nicht über=  
steigenden Inhalt: Gebühren nach B 1,
2. von Behältern mit einem 41 Liter übersteigenden  
Inhalt: Gebühren nach B 2.

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von  
25,— *R.M.* fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an  
einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben  
Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachver=  
ständigen bis zu 5 Stunden (einschließlich des Reise=  
wegs) den Betrag von 50,— *R.M.*, bei einer darüber  
hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von  
80,— *R.M.* übersteigen.

Neben den Prüfungsgebühren werden die Reise=  
kosten und Tagegelder für den prüfenden Beamten er=  
hoben.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind ver=  
pflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte  
und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 7 Abs. 5  
entsprechende Druckpumpe bereitzustellen, oder Ersatz der  
dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenen  
Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffel=  
sätze der Ziffern B und C an jedem Abnahmetage und



bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

Vorstehende Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle früheren Verordnungen wegen Abänderung dieser Gebührenordnung treten außer Kraft.

Oldenburg, den 16. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

### Nr. 143.

Verordnung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäßverordnung — vom 29. Juni 1921.

Oldenburg, den 16. April 1928.

Die zur Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäßverordnung — vom 29. Juni 1921 erlassene Gebührenordnung erhält folgende Fassung:



## Gebührenordnung

zu der Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfessern.

I. Art der Prüfung	II. Gebührensatz für das erste Dampfmaß				
	a) bis 1000 L <i>R.M.</i>	b) über 1000 bis 10 000 L <i>R.M.</i>	c) über 10000 bis 50 000 L <i>R.M.</i>	d) jede weiteren angefangenen 50 000 L <i>R.M.</i>	e) höch- stens <i>R.M.</i>
1	2	3	4	5	6
A. Prüfung der Vorlagen (Vorprüfung)	10	15	15	5	30
B. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampfessern					
1. für die Prüfung der Bauart	15	40	45	5	70
2. für die erste Wasserdruckprobe	15	40	45	5	70
3. für die Abnahmeprüfung	15	40	45	5	70
4. für je zwei der unter B 1—3 aufgeführten miteinander verbundenen Prüfungen . . .	25	60	70	10	120
5. für alle drei unter B 1—3 aufgeführten Prüfungen, falls sie miteinander verbunden sind und am gleichen Tage ausgeführt werden . . .	30	70	80	10	130
C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen					
1. für die regelmäßige innere Untersuchung (ebenso die Untersuchung nach § 16 Abs. III Satz 2) . . .	20	30	35	5	60
2. für die regelmäßige Wasserdruckprobe . . .	20	30	35	5	60
3. für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der regelmäßigen Wasserdruckprobe . . .	30	50	60	10	110
D. Andere Untersuchungen: für die Druckprobe nach Hauptausbesserung oder eine Untersuchung auf Antrag . . .	30	45	55	10	105



## E. Sonstige Bestimmungen.

1. Der Gebührensatz für jedes folgende, gleichzeitig zur Vorprüfung eingerichtete Dampfpaß gleicher Bauart desselben Betriebes (vgl. A) beträgt 5,— *R.M.*

2. Der Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampfpaß desselben Betriebes oder des in derselben Gemeinde belegenen Betriebes desselben Besitzers (vgl. B—D) beträgt zwei Drittel des entsprechenden vollen Gebührensatzes, wobei für die Berechnung der Gebühren in allen Fällen mit dem Satze für das größte Dampfpaß begonnen wird.

Die ermäßigten Gebühren sind jeweils auf volle Reichsmark nach oben aufzurunden.

3. Ermäßigte Gebühren nach Abschnitt E 2 sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampfpaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze nach Spalte II zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampfpaßfässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampfpaßfässer in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist vom Dampfpaßbesitzer, je nachdem, ob es sich um eine Prüfung nach Abschnitt B, C oder D der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach B 1, C 1 oder D Spalte 2 zu erheben.



6. Für außerordentliche Untersuchungen oder die nach Bestimmungen der höheren Verwaltungsbehörde in kürzeren Fristen auszuführenden Prüfungen (§ 18) sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

7. Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben.  
Die vorstehende Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Alle früheren Verordnungen wegen Abänderung dieser Gebührenordnung treten außer Kraft.

Oldenburg, den 16. April 1928.

**Staatsministerium.**

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

### **Nr. 144.**

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats.

Oldenburg, den 18. April 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### **Einziger Artikel.**

Zu den Gesamtausgaben des Freistaats haben für die Rechnungsjahre 1928/29, 1929/30 und 1930/31 beizutragen:



der Landesteil Oldenburg 79 v. H.,  
 der Landesteil Lübed 12 v. H.,  
 der Landesteil Birkenfeld 9 v. H.

Oldenburg, den 18. April 1928.

**Staatsministerium.**

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.